

# RS Vwgh 2002/7/31 2002/13/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Gemäß § 41 Abs. 1 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes zu prüfen. Es ist dem Verwaltungsgerichtshof demnach verwehrt, in Ergänzung des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung des Sachverhaltes selbst Beweise aufzunehmen, und seine Beweiswürdigung an die Stelle jener der belangten Behörde zu setzen.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Beweisaufnahme durch den VwGH Sachverhalt Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002130124.X02

## Im RIS seit

08.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)